

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

9. Jahrgang

Biesenthal, 28. Februar 2012

Ausgabe 2/2012

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. 1. Änderungssatzung der Gemeinde Breydin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ Seite 2
2. 1. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ Seite 2
3. 1. Änderungssatzung der Gemeinde Melchow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ Seite 3
4. 1. Änderungssatzung der Gemeinde Rüdnitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ Seite 3

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 23.01.2012 Seite 4
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 26.01.2012 Seite 5

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

1. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ zum Beschluss des Wirtschaftsplanes 2012, einschließlich Investitionsplan Seite 6
2. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ zur Herstellung der Wasserversorgung in öffentlichen Straßen Seite 6
3. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ zur Herstellung der Abwasserentsorgung in öffentlichen Straßen Seite 7

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung der Gemeinde Breydin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin in ihrer Sitzung am **23. Januar 2012** folgende 1. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Breydin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 16.05.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 7/2011, Jahrgang Nr. 8, vom 28.06.2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab Kalenderjahr 2012 0,000777 €

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Breydin über die Erhebung zur Umlage des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 25.01.2012

*gez. Schönfeld
stellv. Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Breydin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 23.01.2012, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 02 / 2012, Jahrgang Nr. 9 am 28.02.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 25.01.2012

*gez. Schönfeld
stellv. Amtsdirektor*

1. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in ihrer Sitzung am **26. Januar 2012** folgende 1. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ vom 26.05.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 8/2011 vom 01.08.2011, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche für

- den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“
ab Kalenderjahr 2012 0,000862 €
- des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“
ab Kalenderjahr 2012 0,000815 €

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 31.01.2012

*gez. i.V. Schönfeld
Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 26.01.2012, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 2 / 2012, Jahrgang Nr. 9 am 28.02.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 31.01.2012

*gez. i.V. Schönfeld
Amtdirektor*

1. Änderungssatzung der Gemeinde Melchow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow in ihrer Sitzung am **08. Februar 2012** folgende 1. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Melchow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 04.05.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 8/2011 vom 01.08.2011, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab Kalenderjahr 2012 0,000862 €

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung zur Umlage des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 13.02.2012

*gez. Schönfeld
Stellv. Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Melchow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 09.02.2012, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 2/ 2012, Jahrgang Nr. 9 am 28.02.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 13.02.2012

*gez. Schönfeld
Stellv. Amtdirektor*

1. Änderungssatzung der Gemeinde Rüdnitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am **09. Februar 2012** folgende 1. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Rüdnitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 27.04.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 5/2011 vom 31.05.2011, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab Kalenderjahr 2012 0,000862 €

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung zur Umlage des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 13.02.2012

*gez. Schönfeld
Stellv. Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Rüdnitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 09.02.2012, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 2/ 2012, Jahrgang Nr. 9 am 28.02.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 13.02.2012

gez. Schönfeld
Stellv. Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 23.01.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2012

1. Änderungssatzung der Gemeinde Breydin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Breydin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ in der geänderten Form.

- *Beschluss angenommen*
- **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 9. Jahrgang, Nr. 02/2012 vom 28.02.2012**

Beschluss-Nr. 02/2012

Pachtzinsanpassung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt folgende Änderungen:

1. Bei Abschlüssen von neuen Pachtverträgen auf Grund von Nutzerwechsel oder Neuverpachtung wird zukünftig ein Pachtzins bei Erholungsgrundstücken von 1 €/m², bei Grünflächen von 0,50 €/m² (Gartenland), Grünflächen, sonstige 0,05 € und bei Garagenstellplätzen von 200 € pro Jahr erhoben
2. Eine Zinsanpassungsklausel zur Anhebung des zu der Zeit gültigen Pachtzinses um 10 % alle 5 Jahre wird in alle neu abzuschließenden Pachtverträge mit aufgenommen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 03/2012

Aufstellung von Bebauungsplänen für die Erweiterungsfläche und die neu ausgewiesene Konzentrationsfläche für die Windnutzung in der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Aufstellung von Bebauungsplänen für die
 - Erweiterungsfläche des bestehenden Windparks Trampe und die
 - neu ausgewiesene Konzentrationsfläche des zukünftigen Windparks Tuchen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim hat zu prüfen, ob die Aufstellung von Bebauungsplänen im Entwurfsstadium des Regionalplanes möglich und ratsam ist.
3. Mit den auszuwählenden Unternehmen, die beide Windparks planen und bauen, ist ein städtebaulicher Vertrag zur Aufstellung von Bebauungsplänen abzuschließen.
Die Kosten für sämtliche Planungsleistungen sind vom Unternehmer zu tragen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 04/2012

Verpachtung von 2 Flurstücken Flur 2 Gemarkung Trampe

NÖ

- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. i.V.
Schönfeld
Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 26.01.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 01/2012

1. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*
- **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 9. Jahrgang, Nr. 02/2012 vom 28.02.2012**

Beschluss-Nr. 02/2012

Änderung der Hausnummern eines Teilbereiches der „Eberswalder Straße“ in Marienwerder von Amts wegen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder stimmt der Änderung der Hausnummern für einen Teilbereich der „Eberswalder Straße“ auf Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 03. 04.2006 zu. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 03/2012

Öffentliche Widmung der Flurstücke 364 und 365 der Flur 2 in der Gemarkung Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt den befahrbaren Wohnweg „Am Schützenplatz“ in Marienwerder, Flurstück 364 und 365 der Flur 2 in der Gemarkung Marienwerder, gem. § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

1. Die Einstufung/Klassifizierung erfolgt als sonstige öffentliche Straße (§ 3 Abs.1 BbgStrG).
2. Sie erfüllt die Funktion einer Anliegerstraße/Wohnweg.
3. Widmungsbeschränkung:
Nur für Fußgänger- und Radfahrverkehr. Von der Beschränkung ausgenommen sind Ver- und Entsorgungsfahrzeuge. Darüber hinaus dürfen Personkraftwagen den Weg befahren, wenn dies zum Erreichen von anliegenden Garagen und Stellplätzen erforderlich ist.
4. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Marienwerder.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld
stellv. Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss des Wirtschaftsplanes 2012, einschließlich Investitionsplan

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 23.11.2011 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Wirtschaftsplan 2012, einschließlich Investitionsplan mit folgenden Eckdaten gefasst:

Beschluss: 01/04/11

Beschluss: Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2012 einschließlich Investitionen mit folgenden Eckdaten:

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ durch Beschluss vom 23.11.2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt:

1. Es betragen:

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	12.365.349 €
die Aufwendungen	12.668.680 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-303.331 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.489.929 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-3.561.769 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	1.929.280 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die zu erstattende Verbandsumlage	186.915 €
Den einzelnen Verbandsmitgliedern werden dabei folgende Anteile erstattet:	
Erstattung für die Niederschlagswasserentsorgung der öffentlichen Straßen und Plätze	
davon:	
a) Stadt Bernau bei Berlin	156.591 €
b) Stadt Biesenthal	21.472 €
c) Gemeinde Rüditz	8.851 €

Der Wirtschaftsplan 2012, einschließlich Investitionsplan, liegt in den Räumen des Geschäftsbesorgers, Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau, öffentlich aus.

gez. Handke
stellv. Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung zur Herstellung der Wasserversorgung in öffentlichen Straßen

Auf der Grundlage des § 12 der Satzung des WAV „Panke/Finow“ in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 13.10.2010 und der §§ 6 und 8 der Wasserversorgungssatzung des WAV „Panke/Finow“ vom 05.11.2002 sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des WAV „Panke/Finow“ in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2010 gibt der WAV „Panke/Finow“ bekannt, dass nachfolgende Straßen mit einer betriebsfertigen Trinkwasserleitung ausgestattet sind.

Biesenthal:

- OT Danewitz - Heideweg
- Straße Am Mittelsee
- Langeröner Weg

Es wird darauf hingewiesen, dass für alle Grundstücke, die mit einer betriebsfertigen Trinkwasserversorgungsleitung erschlossen sind und auf denen Wasser verbraucht wird, Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

Für die Beantwortung von Fragen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme des Trinkwasserversorgungsverhältnisses aufkommen, steht Ihnen der Geschäftsbesorger des WAV „Panke/Finow“, die Stadtwerke Bernau GmbH, Zentrales Anschlusswesen, Tel. 0 33 38 / 6 13 27 zur Verfügung.

gez. Handke
stellv. Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Öffentliche Bekanntmachung zur Herstellung der Abwasserversorgung in öffentlichen Straßen

Auf der Grundlage des § 12 der Satzung des WAV „Panke/Finow“ in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 14.10.2010 und des § 8 der Entwässerungssatzung des WAV „Panke/Finow“ in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2007 sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des WAV „Panke/Finow“ in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.11.2011 gibt der WAV „Panke/Finow“ bekannt, dass nachfolgende Straßen mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung ausgestattet sind.

Bernau:

- Rüdritzer Chaussee Nr. 41 – 47
- Rheingoldstraße Nr. 13 – 15
- Seitenweg Plutostraße

OT Schönow:

- Fritz-Reuter-Straße Nr. 1-6
- Heinrich-Heine-Straße Nr. 1 - 16
- Gerhard-Hauptmann-Straße Nr. 7 - 18
- An der Panke Nr. 1-23

Börnicke:

- Apfelallee (zwischen Straße Am Lindenweg und Straße Am Waldweg)
- Am Birkenweg
- Am Waldweg

Es wird darauf hingewiesen, dass binnen 3 Monaten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung alle an diesen Straßen anliegenden Grundstücke an die betriebsfertige Abwasseranlage anzuschließen sind.

Hierbei ist besonders auf die Sicherung gegen Rückstau zu achten. Der Einleitbeginn, verbunden mit dem abgelesenen Stand des Wasserzählers, ist dem WAV „Panke/Finow“ zu melden. Nähere Informationen sind beim Geschäftsbesorger des WAV „Panke/Finow“, Stadtwerke Bernau, Breitscheidstraße 45 in 16321 Bernau, Tel. 0 33 38 / 6 13 65, 0 33 38 / 6 13 63 sowie 0 33 38 / 6 13 27 erhältlich.

*gez. Handke
stellv. Vorstandsvorsteher*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

